

Satzung der Bürgerstiftung Schaumburg

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Schaumburg“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bückeburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - der Jugend- und Altenhilfe
 - der Kunst und Kultur
 - Umwelt- und Naturschutz
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - des Wohlfahrtwesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
 - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zweckeim Landkreis Schaumburg bzw. in Bezug auf die Region des Landkreises Schaumburg zu fördern und/oder zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch gefördert werden, wenn sie kreisgrenzenüberschreitende Projekte betreffen.
- (2) Dieser Stiftungszweck wird grundsätzlich verwirklicht durch
 - a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
 - b) Förderung der Kooperation zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentliche Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
 - d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Ehrenpreise oder ähnliche Unterstützungen zur Förderung von Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - e) Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller und sozialer Einrichtungen und Projekte.

- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes Niedersachsen oder kommunaler Gebietskörperschaften gehören.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige gemeinnützige Stiftungen und die Verwaltung anderer rechtsfähiger gemeinnütziger Stiftungen übernehmen.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Stifter und Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögen und die Spenden müssen entsprechend den Vorschriften des § 55 AO für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Die Bildung von Rücklagen, auch Umschichtungsrücklagen, im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen des Steuerrechts und der Abgabenordnung ist zulässig. Umschichtungsrücklagen können sowohl dem Stiftungskapital als auch der Mittelverwendung, freie Rücklagen auch dem Stiftungskapital zugeführt werden.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung in geeigneter Weise Rechenschaft ablegen.
- (6) Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes können Stifterinnen, Stifter und deren Angehörige in angemessener Weise unterhalten und ihre Gräber gepflegt werden, um ihr Andenken zu ehren. Dafür sind max. ein Drittel des Einkommens der Stiftung zu verwenden (§58 Nr. 6 AO).

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzulegenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat.

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Offene Abstimmungen sind zulässig, wenn alle anwesenden Organmitglieder diesem zustimmen. Gewählt ist, wer eine Stimmenzahl auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder entspricht.

- (2) Die Vorstandssitzungen nach § 6 und die Stiftungsratssitzungen nach § 7 können auch in virtueller Form erfolgen. Einladungen und Niederschriften werden schriftlich oder in Textform gem. § 126b BGB gefasst.
- (3) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (4) Neben Stiftungsvorstand und Stiftungsrat wird ein Stifterforum eingerichtet.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (7) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
 - Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten und
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
- (8) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand, der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Stiftungsrat gewählt. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als drei Amtsperioden angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Angefangene Perioden bleiben unberührt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen sowie Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu erstellen. Der Jahresabschluss ist zu testieren. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.
- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Mitglieder des Vorstands sollen in der Regel ehrenamtlich für die Stiftung tätig sein. Ihnen kann ein angemessener Ersatz ihrer Auslagen gewährt werden. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden. Die Entscheidung über eine hauptamtliche Tätigkeit und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung, sowie den Ersatz der Auslagen obliegt dem Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Höhe des Stiftungsvermögens und der Stiftungserträge.

§ 7

Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens dreizehn Personen.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsratsmitglieds beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl soll auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er entscheidet, welche Stiftungszwecke verfolgt werden sollen, die von anderen Einrichtungen/Institutionen aufgabenmäßig nicht bereits abgedeckt werden. Er erlässt Vergaberichtlinien. Zweckgebundene Zustiftungen bleiben hiervon unberührt. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen darüber hinaus:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,

- die Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
- sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - o die Festlegung der Förderkriterien für Projekte, die nicht in Eigenverantwortung der Stiftung durchgeführt werden,
 - o die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann der Vorsitzende erneut einladen mit dem Hinweis, dass Beschlussfähigkeit gegeben ist, auch wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.
- (2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Sollte der/die Vorsitzende nicht anwesend sein, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte auch der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende nicht anwesend sein, gilt ein Beschluss bei Stimmgleichheit als nicht genehmigt.

§ 9 Stifterforum

- (1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern. Die Zugehörigkeit zur Stiftung ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer „Verfügung von Todes wegen“ kann der Erblasser in der „Verfügung von Todes wegen“ eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll.
- (4) Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.
- (5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.

§ 10 Stifterin/Stifter

1. Stifterin/Stifter (im Folgenden: Stifter) ist, wer einen Mindestbetrag von € 1.000,- stiftet. Hauptstifter ist, wer einen Betrag von mindestens € 10.000,- (zu-)stiftet oder (zu-)gestiftet hat.

Träger der „Goldenen Stiftungsadel“ sind Stifter, die mindestens € 25.000,- (zu-)stiften oder (zu-)gestiftet haben.

2. Stifter können auf eigenes Verlangen anonym bleiben.

§ 11

Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, das für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Unterstützung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12

Kooperationen

Die Stiftung kann Kooperationen entsprechend § 57 Abs.3 AO mit den von der Stiftung verwalteten rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen eingehen. Übernimmt die Stiftung gem. § 2 Abs. 7 dieser Satzung die Trägerschaft für nichtrechtsfähige und/oder rechtsfähige gemeinnützige Organisationen, kann die Stiftung die Verwaltung (auch Buchhaltung, gemeinsame Serviceleistungen oder Nutzungsüberlassungen) der Organisationen übernehmen.

§13

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 14

Auflösung der Stiftung / Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die

nachhaltige Erfüllung eines nach §13 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Diese stellt im Falle ihrer Auflösung satzungsmäßig ein anteiliges Heimfallrecht an die in Abs. 2 genannten Institutionen sicher.

- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Schaumburger Landschaft. Der Stiftungsrat kann diese Änderung der Satzung in Bezug auf die Vermögensbindung mit 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen und damit anderen gemeinnützigen Einrichtungen das Vermögen übertragen. Die Bedachte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
(2) Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.


Bückerburg, Dezember 2024



gez. Karsten Becker

(Karsten Becker)

Vorsitzender des Vorstandes



gez. Rolf Watermann

(Rolf Watermann)

Vorsitzender des Stiftungsrates